

Begründung der 34. Flächennutzungsplanänderung - Osttangente -

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet zwischen der Wülfrather Straße im Norden und der Elberfelder Straße im Süden. Es beinhaltet die Darstellung der bisher geplanten östlichen Straßenumgehung des Ortskerns zwischen der Elberfelder Straße im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Industriestraße / Zur Gau“ und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken Nr. 18 und 24. Weiterhin stellt es die veränderte neue Straßentrasse zwischen der Elberfelder Straße im Bereich der RWE-Umspannanlage und der Firma NTN und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und 34 dar.

Der Planungsraum weist unterschiedliche Nutzungen auf. Entlang der Wülfrather Straße befindet sich eine lockere, Straßenbegleitende Außenbereichsbebauung. Das südlich angrenzende Gelände bis zum Mettmanner Bach ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Östlich davon befindet sich der Mettmanner Friedhof, westlich eine Kleingartenanlage. Weiter stadteinwärts schließt sich das Wohngebiet Goldberg und südlich davon der Erholungs- und Freizeitbereich Stadtwald mit dem Freibad an. Die derzeit noch vorhandenen Sportanlagen werden in absehbarer Zeit nach Metzhausen verlegt und auf den frei werdenden Flächen wird eine Wohnbebauung entstehen. Südlich des Mettmanner Bachtals, das den Planungsraum in west-östlicher Richtung durchquert, befindet sich zunächst landwirtschaftliche Nutzung und dann ein großes zusammenhängende Gewerbegebiet. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Hochspannungsleitungen.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung / Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den betroffenen Landschaftsraum als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Das Gebiet südlich des Hugenhauser Weges besitzt gleichzeitig die Funktionen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann enthält eine geplante Trasse für die Osttangente. Im angrenzenden Planungsraum sind unterschiedliche Nutzungen dargestellt. Wesentliche Teile sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, ebenso nehmen öffentliche Grünflächen (Friedhof, Kleingärten, Sportanlagen) und Gewerbeflächen einen großen Teil des Planungsraumes ein. Außerdem ist eine Fläche für Versorgungsanlagen für eine ursprünglich geplante Erweiterung der RWE-Umspannstation dargestellt.

Vom geplanten Verlauf der Osttangente sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen, aber auch geplante Erweiterungen öffentlicher Anlagen (Friedhof, Sportanlage) und die Erweiterungsfläche für die RWE-Umspannanlage betroffen. Die laut FNP vorgesehene Erweiterung der Sportanlage wird nicht an diesem Standort erfolgen. Ebenso ist eine Erweiterung der RWE-Station nicht mehr beabsichtigt.

Planungsrechtlich ist das Änderungsgebiet überwiegend Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Lediglich der südliche Abschnitt der heutigen Trassendarstellung verläuft durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 – Zur Gau, der Industrie- und Gewerbegebiet festsetzt.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Gebiet des Mettmanner und des Brebeckbachtals, der in etwa in nord-südlicher Richtung verläuft, das Entwicklungsziel Erhaltung und für das restliche Gebiet das Ziel Anreicherung. Die genannten Täler sind gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

3. Erfordernis der Planaufstellung / Ziele der Planung / Planerisches Konzept

Auf den Hauptverkehrsstraßen der Stadt Mettmann bestehen derzeit erhebliche Verkehrsbelastungen, die zu Leistungsfähigkeitsengpässen in einzelnen Straßenabschnitten und Kreuzungsbereichen führen. Dies gilt vor allem für den Kernstadtbereich. Hier sind im Bereich der Breite Straße / Johannes-Flintrop-Straße und der Schwarzbachstraße am Jubiläumsplatz geringe Straßenbreiten bei gleichzeitiger Blockbebauung gegeben, so dass es in Verbindung mit der hohen Verkehrsbelastung zu erheblichen Unverträglichkeiten und einem massiven Verlust an Wohn- und Aufenthaltsqualität kommt. Die vorhandenen Straßenbreiten sind für die Belastungen nicht ausreichend. Der vorhandene hohe Anteil an Schwerlastverkehr und die dicht hintereinander liegenden mit Ampeln geregelten Kreuzungen verschärfen die Situation noch zusätzlich. Eine städtebauliche Entwicklung und Aufwertung dieses wichtigen Kernstadtbereichs und eine damit verbundene Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sind unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich.

Hervorgerufen werden diese Belastungen neben dem innerstädtischen Quell- und Zielverkehr im hohen Maße auch durch den Durchgangsverkehr, vor allem nach und von Wülfrath. Aus diesen Gründen wurde schließlich der Bau der so genannten Osttangente beschlossen. Da nach der Entscheidung des Bundes und des Landes NRW die ursprünglich als Nordumgehung geplante B 7n nicht mehr gebaut wird, kommt der Osttangente als Entlastungsstraße eine noch größere Bedeutung zu. Bei einer Abstimmung zwischen dem Land NRW, dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über eine Neuordnung des Mettmanner Straßennetzes wurde festgelegt, dass die Osttangente die Funktion einer Kreisstraße bekommen soll. Damit wurde auch der Kreis Mettmann als Planungsträger und Bauherr bestimmt. Der Kreisausschuss fasste am 19.03.2007 einstimmig den Beschluss, das Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Der abschließende Planfeststellungsbeschluss wurde dann am 15.08.2011 gefasst.

Bei der zuvor erfolgten näheren Linienbestimmung der Straße haben sich Veränderungen im Trassenverlauf gegenüber der ursprünglichen, im Flächennutzungsplan dargestellten Planung ergeben. So rückt die Einmündung der Entlastungsstraße im Süden näher an die Stadt heran, während sie im Norden an der Wülfrather Straße weiter stadtauswärts gelegen ist.

Auch der Trassenverlauf zwischen dem Anfangs- und Endpunkt hat sich deutlich verändert. Er orientiert sich nun näher am heutigen Siedlungsrand. Die Änderung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen bedeutet die kürzere und mehr stadtorientierte Lage eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsraumes, vor allem auch bei der Überquerung des Mettmanner Baches, die nunmehr kürzer ausfallen kann. Zum anderen wird von der stadtnäheren Trassierung eine größere Akzeptanz erwartet, da die Umgehung nicht allein dem Durchgangsverkehr dienen, sondern auch für den städtischen Quell- und Zielverkehr eine Alternative darstellen soll.

Der nördliche Anbindungspunkt an die Wülfrather Straße musste geringfügig nach Osten verschoben werden. Ausschlaggebend waren hier die Fragen des Grunderwerbs und eine Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Planungsprozess. Die Stadt Mettmann konnte zwischenzeitlich alle für den Bau der Straße notwendigen Grundstücksflächen erwerben. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung der Planung geschaffen.

Die aktuelle Trassenführung, die dem genannten Planfeststellungsbeschluss entspricht, muss in den Flächennutzungsplan übernommen werden, um keinen Widerspruch zum vom Kreis Mettmann durchgeführten Planfeststellungsverfahren für die Straße entstehen zu lassen. Die alte Trasse wird dementsprechend aufgegeben und durch die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald (Waldstreifen entlang der nördlichen Grenzen der Gewerbeflächen Zur Gau) und südlich daran angrenzend gewerbliche Baufläche ersetzt. Erhalten bleibt die Darstellung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes

Außerdem wird die Darstellung der Erweiterungsfläche für die RWE-Station aufgegeben. Auf der Teilfläche westlich des Landschaftsschutzgebietes wird die Darstellung Öffentliche Grünfläche (mit einer Freizeiteinrichtung, z.B. Dirtbikebahn) vorgesehen, wie sie auch für das angrenzende Naturbad bereits im Flächennutzungsplan enthalten ist. Die Darstellungen der Grenzen des Land-

schaftsschutzgebietes, der Waldfläche und der oberirdischen Leitungstrassen bleiben erhalten (die Baumaßnahme der Osttangente ist vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen). Der Bereich nördlich davon wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der Teilfläche östlich des Landschaftsschutzgebietes werden zunächst Ausgleichsflächen, dann die Trasse der Osttangente und bis zu den Gewerbeflächen zur Gau Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde auf verschiedene Hochspannungsleitungen hingewiesen, auf die beim Bau der Osttangente Rücksicht genommen werden muss. Auch wurden bodenschutzrechtliche Hinweise sowie Schutzmaßnahmen und Auflagen während der Bauzeit formuliert. Eine Mitteilung über diese Hinweise wird an den Bauherren der Osttangente, den Kreis Mettmann, weitergeleitet. Dies gilt auch für die Schaffung einer Querungshilfe in Höhe des Hugenhauer Weges.

4. Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist unter anderem die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten“.

Es ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher i.d.R. anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden von der Firma Ökoplan aus Essen im Jahr 2007 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Im Jahr 2010 erfolgte eine ergänzende Ermittlung von Amphibien-Wanderkorridoren. Die nachfolgenden Ausführungen zum Artenschutz wurden diesen Untersuchungen entnommen.

Bei der Kartierung im Untersuchungsgebiet wurden acht gefährdete Vogelarten erfasst, davon vier als Durchzügler oder Nahrungsgast. Für die Brutvogelarten Sumpfrohrsänger, Fitis, Goldammer und Dorngrasmücke kann eine erhebliche Minderung der Lebensraumeignung nicht ausgeschlossen werden. Die planungsrelevanten Arten Erlenzeisig, Kleinspecht, Rauchschnalbe, Saatkrähe und Wiesenpieper werden, wie auch die sonstigen im Untersuchungsraum vorkommenden, ungefährdeten und nicht planungsrelevanten Vogelarten, ebenfalls nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt.

Insgesamt dreizehn streng geschützte Vogelarten wurden im Untersuchungsraum kartiert. Allerdings befinden sich im Trassenbereich keine Brutstätten. Indirekt betroffen werden jedoch alle Arten durch den Teilverlust von Nahrungshabitaten. Die nachgewiesenen Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Rotmilan) nutzen den Untersuchungsraum als Jagdgebiet. Aufgrund der Großräumigkeit der Jagdgebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch für durchziehende Arten, wie Kiebitz und Kranich, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Schleiereule und Steinkauz suchen vor allem Weiden, Obstbaumbestände, Hecken und Säume auf. Daher ist eine nicht erhebliche Funktionsminderung anzunehmen. Letzteres trifft auch auf den Waldkauz und den Grünspecht zu. Der Eisvogel nutzt als Nahrungsrevier Gewässer und Uferänder, die von der geplanten Straße nicht substantiell beeinträchtigt werden. Das Teichhuhn ist eng an den Goldberger Teich gebunden, dürfte also östlich des Siedlungsraumes kaum mehr auf Nahrungssuche gehen.

Insekten können durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und dann mit diesen kollidieren. Straßenbeleuchtung kann zu Schadwirkungen auf nachtaktive Insekten führen, die vom Licht angelockt werden, durch die Hitzeentwicklung sterben und damit das Nahrungsangebot von Feldermäusen verringern. Im vorliegenden Fall werden nur die Kreisverkehre sowie die Anschlusspunkte an den Hugenhauser Weg und die Lindenheider Straße stationär beleuchtet.

Verkehr stellt für Feldermäuse generell eine Gefährdung dar. Allerdings kann zum Beispiel der im Plangebiet vorkommende streng geschützte Große Abendsegler Kraftfahrzeugen ausweichen und in größeren Höhen entlang Straßen Jagdflüge durchführen. Da seine Nahrungsteilhabitate weit verbreitet sind, ist eine nicht erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben gegeben. Die nachgewiesenen Wasserfledermäuse fliegen vorzugsweise über Wasser und werden die neue Brückenanlage unterfliegen. Somit wird eine erhebliche, Kollisionsbedingte Beeinträchtigung vermieden. Zwergfledermäuse dagegen orientieren sich an Gehölzrändern, wodurch sie verstärkt der Gefahr einer Kollision ausgesetzt sind.

Die Brücke wird bei Amphibien, einschließlich des streng geschützten Kammmolches, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen ihres am Mettmanner Bach anzunehmenden Wanderkorridors führen. Fortpflanzungshabitate werden nicht beeinträchtigt oder zerstört.

Eine Gefährdung von Reptilien ist nicht zu erwarten, da die Fundpunkte der am Rand des Untersuchungsraumes nachgewiesenen Arten weit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Straße liegen.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten nutzen das Mettmanner Bachtal als Migrationsroute, werden die neue Brücke also unterfliegen.

5. Landschaftsrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Da die Errichtung von Straßen nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen als Eingriff in Natur und Landschaft gilt, hat die Firma Ökoplan, Essen, im Jahr 2007 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Im Jahr 2010 erfolgte eine ergänzende Ermittlung von Amphibien-Wanderkorridoren. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nachfolgend kurz sowie ausführlicher in Teil B: Umweltbericht dargestellt.

Der rund 115 ha umfassende Untersuchungsraum stellt – mit Ausnahme für das Schutzgut Tiere – das vollständige Erfassungs- und Bearbeitungsgebiet dar. Faunistische Kartierungen wurden darüber hinaus in vier angrenzenden, insgesamt 46 ha umfassenden Räumen durchgeführt.

Das flach in das Grundgebirge eingeschnittene Muldental des Mettmanner Baches mit seinen schwach bis mäßig geneigten, überwiegend ackerbaulich genutzten Hängen bildet die morphologische Grundstruktur und ist Bestandteil der Mettmanner Lössterrasse. Die ackerbauliche Nutzung spielte aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bereits vor Jahrzehnten als Landnutzungsform eine große Rolle. Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich Siedlungs- und Gewerbesowie Grün- und Erholungsflächen zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgedehnt und bilden heute die Nutzung am westlichen und südlichen Rand des Untersuchungsraumes. Das Mettmanner Bachtal mit seinem Grünlanddominierten Talgrund lässt trotz visueller Beeinträchtigungen unter anderem durch Hochspannungsfreileitungen noch Merkmale der traditionellen niederbergischen Siefenlandschaft erkennen und ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Dem im Norden bis zum Hugenhauser Weg reichenden Gebiet kommt eine hervorzuhebende Bedeutung für die siedlungsrandnahe Erholung zu.

Trotz vielfältiger anthropogener Störeinflüsse zeigen die faunistischen Untersuchungen, dass Teilräume für bestimmte Tierarten bzw. –gruppen von lokaler Bedeutung sind. Sowohl das Mettmanner Bachtal als auch die Nebentäler sind Bestandteil des lokalen Biotopverbundes mit Bedeutung als Ausbreitungsräume und Verbindungsachsen insbesondere für die Wasserfledermaus, den Eisvogel sowie Amphibien und Libellen. Der Nachweis von drei Fledermausarten ist als Indiz für eine

in Ballungsraumnähe verhältnismäßig hohe Vielfalt an Lebensräumen und Strukturen zu werten. Der Mettmanner Bach weist einen relativ schlechten ökologischen Zustand auf.

Die geplante Osttangente wird einerseits zur Entlastungseffekten für die Wohnbevölkerung und zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität innerstädtischer Bereiche führen, andererseits innerhalb eines siedlungsrandnahen Freiraums neue beziehungsweise zusätzliche Belastungen für bestimmte Umweltbereiche bedingen, und zwar vor allem durch folgende, mit Bau und/oder Betrieb der Straße verbundene Faktoren: Versiegelung, Überbauung durch Brücken, Böschungen etc., betriebsbedingte Wirkungen (vor allem Lärmimmissionen) sowie Landschaftszerschneidung und visuelle Störwirkungen.

Bei der fachlichen Bewertung der Umweltauswirkungen wird eingeschätzt, ob mit den prognostizierten Veränderungen zusätzliche oder neue raumbezogene Umweltbelastungen verbunden sein könnten. Dabei wird – soweit möglich unter Zugrundelegung gesetzlicher und/oder fachwissenschaftlicher Schwellenwerte sowie fachplanerischer Umwelanforderungen – beurteilt, ob diese Belastungen als erheblich einzustufen sind. Die Ergebnisse dieser Einschätzung finden sich in Teil B: Umweltbericht.

Das Vorhaben Osttangente wurde bereits im Vorfeld hinsichtlich Bedarf und raumbezogene Vermeidungsmöglichkeiten geprüft (Grobanalyse der Trassenalternativen). Gegenstand dieser Vorplanungen war auch die Brücke über den Mettmanner Bach, der eine wesentliche Eingriffsmindernde Wirkung zukommt. Auflagen zur Bauausführung (z.B. keine Fäll- und Rodungsarbeiten während der Vogel-Brutzeit) und dauerhafte Schutzmaßnahmen (u.a. Sicht- und Immissionschutzpflanzungen, Irritationsschutzwände auf der oben genannten Brücke sowie Leitpflanzungen als Überflughilfen für Vögel, Fledermäuse und Libellen) werden entsprechend den Angaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans umgesetzt. Für die betroffenen Fassaden des Wohngebäudes an der Wülfrather Straße werden passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Gemäß dem Landschaftsgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ziel von Ausgleichsmaßnahmen ist die kurz- bis mittelfristige Wiederherstellung erheblich beeinträchtigter Funktionen und Elemente des Naturhaushaltes bzw. Landschaftsbildes in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff.

Innerhalb des Untersuchungsraumes werden folgende, überwiegend dem Ausgleich dienende Maßnahmen vorgesehen (ausführliche Erläuterungen finden sich in Teil B: Umweltbericht):

- Entwicklung von Laubwald unter besonderer Berücksichtigung von Pioniergehölzen und spontaner Vegetationsentwicklung,
- Anlage von Kleingehölzen (Feldgehölze, Feldhecken und Baumreihen),
- Entwicklung blütenreicher Säume am Rand ackerbaulich genutzter Flächen,
- Teilentsiegelung eines Abschnitts der Lindenheider Straße und Entwicklung von Magerfluren,
- Überführung bisher ackerbaulich genutzter Flächen in Hochstaudenfluren,
- Verbesserung der Strukturgüte des Mettmanner Baches: Entfernung einer naturfernen Uferverbauung und Pflanzung von Ufergehölzen,
- Anlage eines Kleingewässers.

Ergänzt durch trassenparallele Sichtschutzpflanzungen dienen die Maßnahmen auch der landschaftsgerechten Einbindung des Straßenbauwerkes. Nur ein Teil der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kann in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden. Der Eingriffsverursacher zahlt daher ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Der Kreis Mettmann beabsichtigt unter anderem in enger Kooperation mit der Landwirtschaft ein Blühstreifenprogramm zu initiieren, zu finanzieren und langfristig zu sichern.

Zwischenzeitlich ergab sich, dass aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit die geplante Uferge-

hölzpfanzung am Mettmanner Bach südwestlich vom Hof Gau entfallen muss. Dies wird durch eine Erhöhung der Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Im Rahmen der ergänzenden Untersuchung wurden die Wanderbewegungen der Amphibien im Umfeld der Osttangente erfasst, um so weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen zur Amphibien abzuleiten.

Das festgestellte Artenspektrum mit Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch bestätigt die Aussagen des ersten Gutachtens zur Amphibienfauna im Untersuchungsraum. Die vier Arten sind als verbreitet bis häufig zu bezeichnen. Nachweise des Kammmolches konnten hingegen trotz des erheblichen Aufwandes nicht bestätigt werden.

Grundsätzlich sind Wanderungen von Tieren zu konstatieren, die überwiegend aus dem östlichen Trassenumfeld (Friedhofsgelände, Hugenhaus, Wildsches) stammen und in westliche Richtung verlaufen. Ziel der Wanderungen sind offensichtlich die Teiche entlang des Mettmanner Baches (Stadtwaldteich, Goldberger Teich). Allerdings erfolgen diese Wanderungen ungleichmäßig und räumlich konzentriert auf bestimmte Abschnitte, so dass sich stark frequentierte Wanderkorridore ableiten lassen. Die An- und Abwanderung erfolgt darüber hinaus auf unterschiedlichen Strecken.

Als Konsequenz werden nachfolgende zusätzliche Maßnahmen festgelegt, deren Zielsetzung sich an der Vermeidung und Minderung Vorhabenbedingter Tierverluste, der Stärkung der lokalen Wanderbeziehungen und/oder der Stabilisierung der Populationen durch die Optimierung des Gewässerangebots orientieren. Zu beachten ist allerdings die Flächenknappheit, die es notwendig macht auf Flächen im Nahbereich der Trasse zurückzugreifen.

- Anlage eines Stillgewässers im Mettmanner Bachtal im Bereich der geplanten Brückenquerung ohne Verbindung zum Bachlauf als Basis für die Entwicklung eines eigenständigen Lebensraumes und für den Aufbau neuer Populationen.
- Anlage von zwei Amphibientunneln und Leitelementen im südlichen Trassenabschnitt zum Verhinderung verkehrsbedingter Amphibienvverluste. Die Amphibien werden per Leitelemente zu ausreichend dimensionierten Kleintierdurchlässen geleitet, um so eine Querung der Strecke zu ermöglichen.
- Errichtung eines mobilen Amphibienfangzaunes im nördlichen Trassenabschnitt, da hier aufgrund der Länge des Abschnitts und dessen Lage im Gelände der Einbau einer Querungshilfe ein unverhältnismäßig hoher Aufwand darstellt. Durch den Fangzaun sollen die Amphibien an der Querung im nördlichen Abschnitt gehindert werden. Es besteht die Hoffnung, dass sie dem Verlauf des Fangzaunes bis zu den Querungshilfen im südlichen Abschnitt folgen. Der Zaun soll für mindestens drei Jahre errichtet werden, um die Tiere zu einer Umorientierung ihrer Wanderstrecken zu bewegen. In diesem Zusammenhang wird eine verstärkte Wanderung entlang des neuen Stillgewässers erwartet, was dessen Akzeptanz erhöhen dürfte. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die Wanderaktivitäten im nördlichen Abschnitt generell geringer werden, während gleichzeitig im südlichen Abschnitt die Zahl der Teilpopulationen steigen wird. Sollte diese Entwicklung nicht einsetzen, sind weitere Maßnahmen zum Amphibienschutz zu ergreifen.

6. Immissionsschutz

Für den geplanten Bau der Osttangente wurde von der Firma Peutz Consult, Düsseldorf, eine schalltechnische Untersuchung (Bericht VL 6469-1, vom 04.04.2007) erstellt. Hierzu wurden der Neubau sowie die Einmündungsbereiche an der Wülfrather Straße und der Elberfelder Straße gemäß der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) beurteilt.

Bei der Beurteilung des Neubaus der Osttangente Mettmann werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten. Ein Anspruch auf Lärmschutz ergibt sich demnach nicht.

Am Einmündungsbereich Wülfrather Straße ergibt sich jedoch für das Gebäude Nr. 34 (Nordwest- / Südwestfassade) eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. Für die betroffenen Fassaden besteht Anspruch auf Lärmschutz.

Da nur ein einzelnes Gebäude betroffen ist und bei diesem aufgrund der Lage an der Wülfrather Straße insbesondere die oberen Geschosse über städtebaulich vertretbare aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend zu schützen sind, wird alleiniger passiver Lärmschutz vorgeschlagen. Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen ist die 24. BImSchV.

Die ergänzende Untersuchung vom 07.01.2008 beschäftigt sich mit der Frage, ob ein möglicher Lärmschutzwall im Kreuzungsbereich der Wülfrather Straße zu Minderungen bei der Belastung des genannten Gebäudes führt. Auf dem Grundstück zwischen der neuen Osttangente und dem Gebäude könnte ein Lärmschutzwall mit bis zu 8 Meter Höhe vorgesehen werden.

Die Untersuchung ergab, dass durch diesen Wall an den relevanten untersuchten Immissionspunkten Minderungen bei der Belastung von lediglich 2,7 bzw. 1,3 dB(A) ergeben. Eine Lärmpegelminderung ist jedoch erst ab einer Reduzierung von 5 dB(A) spürbar. Somit sind an den betroffenen Fassaden auch weiterhin passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der 24. BImSchV vorzusehen. Selbst für die hier auch vorhandenen Außenwohnbereiche, für die jedoch kein Anspruch gemäß 16.BImSchV besteht, können die Pegel durch den Wall nur geringfügig reduziert werden. Aus schalltechnischer Sicht ist daher ein solcher Lärmschutzwall nicht empfehlenswert.

7. Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann listet im Plangebiet zwei Flächen auf.

Die Nr. 6979/7 Me befindet sich angrenzend an die Elberfelder Straße und westlich des Gewerbegebietes auf einer durch die Gleistrassen begrenzten Fläche. Hier sind laut Flächennutzungsplan zurzeit Gewerbeflächen dargestellt. Ein Teil dieser Fläche wird als Schrottplatz genutzt, so dass mit Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe und Schwermetalle zu rechnen ist und ein mittleres Gefährdungspotential gegeben ist. Der größere Teil der Fläche ist jedoch dicht bepflanzt.

Die Nr. 6980/1 Me – Hugenhäuser – befindet sich im Bereich des Mettmanner Bachtal. Hier wurden Bauschutt und Bodenaushub abgelagert. Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird von einem geringen Gefährdungspotential ausgegangen.

Die Darstellungen der Altlastenflächen bleiben im Bereich der Flächennutzungsplanänderung erhalten.

Außerdem sind im Informellen Kataster im Verlauf der Trasse der Osttangente mehrere Bombentrichter verzeichnet. Aufgrund der nachweislich stattgefundenen Bombardierung wird vor Beginn der Bauarbeiten eine Kampfmittelauskunft eingeholt.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Firma Ökoplan, Essen, hat im Jahr 2007 einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Im Jahr 2010 erfolgte eine ergänzende Ermittlung von Amphibien-Wanderkorridoren.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Plangebiet der 34. Flächennutzungsplanänderung - Osttangente - liegt am östlichen Rand von Mettmann zwischen der Wülfrather Straße und der Elberfelder Straße. Das Plangebiet weist unterschiedliche Nutzungen auf. Entlang der Wülfrather Straße befindet sich eine lockere, Straßenbegleitende Außenbereichsbebauung. Das südlich angrenzende Gelände bis zum Mettmanner Bach ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Östlich davon befindet sich der Mettmanner Friedhof, westlich eine Kleingartenanlage. Weiter stadteinwärts schließt sich das Wohngebiet Goldberg und südlich davon der Erholungs- und Freizeitbereich Stadtwald mit dem Freibad an. Die derzeit noch vorhandenen Sportanlagen werden in absehbarer Zeit nach Metzkausen verlegt und auf den frei werdenden Flächen wird eine Wohnbebauung entstehen. Unterhalb des Mettmanner Bachtals, das den Planungsraum in west-östlicher Richtung durchquert, befindet sich zunächst landwirtschaftliche Nutzung und dann ein großes zusammenhängende Gewerbegebiet. Durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Hochspannungsleitungen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die aktuelle Trassenführung der geplanten Osttangente in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, um keinen Widerspruch zum vom Kreis Mettmann durchgeführten Planfeststellungsverfahren für die Straße entstehen zu lassen. Gleichzeitig wird die alte Trasse aufgegeben. Als Nutzung für diese Trasse wird künftig Fläche für die Landwirtschaft und im südlichen Bereich gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ergänzt wird außerdem die Darstellung einer Ausgleichsfläche, wie sie im Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den betroffenen Landschaftsraum als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Das Gebiet südlich des Hugenhauser Weges besitzt gleichzeitig die Funktionen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann enthält eine Trasse für die Osttangente.

Im angrenzenden Planungsraum sind unterschiedliche Nutzungen dargestellt. Wesentliche Teile sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, ebenso nehmen öffentliche Grünflächen (Friedhof, Kleingärten, Sportanlagen) und Gewerbeflächen einen großen Teil des Planungsraumes ein. Außerdem ist eine Fläche für Versorgungsanlagen für eine ursprünglich geplante Erweiterung der RWE-Umspannstation dargestellt.

Vom geplanten Verlauf der Osttangente sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen, aber auch geplante Erweiterungen öffentlicher Anlagen (Friedhof, Sportanlage) und die Erweiterungsfläche für die RWE-Umspannanlage betroffen. Die laut FNP vorgesehene Erweiterung der Sportanlage wird jedoch nicht an diesem Standort erfolgen. Ebenso ist eine Erweiterung der RWE-Station fraglich.

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Ein Eingriff in Schutzgebiete wie Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, § 62-Biotop, FFH-Gebiet etc. findet nicht statt. Kein im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen erfasstes Biotop ist betroffen.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert, die bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die relevanten Zielaussagen der für die Schutzgüter relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals be-

		baute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Mensch	TA Lärm / BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Zu kleinflächigen Verlusten und/oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensräumen mit einem hohen Biotopwert kommt es ausschließlich im Bereich des Talgrundes des Mettmanner Baches sowie eines Seitentals (Bachbegleitende Geländekante mit Gehölzsaum, Fettwiese, Brachen und Laubwald mittleren Alters). Außerhalb des Biotopverbundes „Mettmanner Bach“ sind

Biotoptypen, vor allem Ackerflächen, mit geringer bis höchstens mittlerer Bedeutung durch Versiegelung, Überbauung und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen. Infolge dessen reduziert sich das Nahrungsangebot, z.B. für Fledermausarten, Greifvögel und Eulen, ohne die betroffenen Arten jedoch existenziell zu gefährden.

Vor dem Hintergrund der verkehrlichen und gewerblichen Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass die Zunahme der Lärmbelastung für nicht gefährdete beziehungsweise weniger empfindliche Vogelarten zu einer nicht erheblichen Beeinträchtigung führt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten bleibt. Von den registrierten acht gefährdeten Arten waren vier nur Durchzügler oder Nahrungsgast. Für die Brutvogelarten Sumpfrohrsänger, Fitis, Goldammer und Dorngrasmücke kann eine erhebliche Minderung der Lebensraumeignung nicht ausgeschlossen werden, wobei die Brutplätze der Dorngrasmücke auf der Friedhofserweiterungsfläche auch ohne Bau der Osttangente verloren gehen werden. Die planungsrelevanten Arten Erlenzeisig, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Wiesenpieper werden, wie auch die sonstigen im Untersuchungsraum vorkommenden, ungefährdeten und nicht planungsrelevanten Vogelarten, ebenfalls nicht erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt.

Die Akzeptanz einer Brücke, also deren Unter- und Überfliegen durch Vögel, hängt von der Höhe der Brücke ab. Je höher, desto geringer sind die Auswirkungen auf die Mobilität der Vögel. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für Arten, die die Brücke in geringer Höhe überfliegen. Insgesamt dreizehn streng geschützte Arten wurden im Untersuchungsraum kartiert. Allerdings befinden sich im Trassenbereich keine Brutstätten. Indirekt betroffen werden jedoch alle Arten durch den Teilverlust von Nahrungshabitaten. Die nachgewiesenen Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Rotmilan) nutzen den Untersuchungsraum als Jagdgebiet. Aufgrund der Großräumigkeit der Jagdgebiete ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch für durchziehende Arten, wie Kiebitz und Kranich, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Schleiereule und Steinkauz suchen vor allem Weiden, Obstbaumbestände, Hecken und Säume auf. Daher ist eine nicht erhebliche Funktionsminderung anzunehmen. Letzteres trifft auch auf den Waldkauz und den Grünspecht zu. Der Eisvogel nutzt als Nahrungsrevier Gewässer und Uferänder, die von der geplanten Straße nicht substantiell beeinträchtigt werden. Das Teichhuhn ist eng an den Goldberger Teich gebunden, dürfte also östlich des Sieglungsraumes kaum mehr auf Nahrungssuche gehen.

Insekten können während der Dämmerung beziehungsweise nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und dann mit diesen kollidieren. Straßenbeleuchtung kann zu Schädigungen auf nachtaktive Tiere, hier wiederum insbesondere bei Insekten führen, die vom Licht angelockt werden, durch die Hitzeentwicklung sterben und damit das Nahrungsangebot von Feldermäusen verringern. Andererseits suchen Fledermäuse gezielt Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder zur Nahrungssuche auf. Im vorliegenden Fall werden nur die Kreisverkehre sowie die Anschlusspunkte an den Hugenhauser Weg und die Lindenheider Straße stationär beleuchtet.

Verkehr stellt für Feldermäuse generell eine Gefährdung dar. Allerdings sind bestimmte Arten, wie der im Plangebiet vorkommende Große Abendsegler, durchaus in der Lage, Kraftfahrzeugen auszuweichen. Auch führen sie in größeren Höhen entlang Straßen Jagdflüge durch, ohne sich durch den Verkehr beeinflussen zu lassen. Der Große Abendsegler gilt als streng geschützte Fledermausart und besitzt eine hohe Mobilität. Außerdem sind seine Nahrungsteilhabitate weit verbreitet, so dass eine nicht erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben gegeben ist. Die nachgewiesenen Wasserfledermäuse fliegen vorzugsweise über Wasser und werden die neue Brückenanlage unterfliegen. Somit wird eine erhebliche, Kollisionsbedingte Beeinträchtigung vermieden. Zwergfledermäuse dagegen orientieren sich an Gehölzrändern, wodurch sie verstärkt der Gefahr einer Kollision ausgesetzt sind.

Die Brücke wird bei Amphibien, einschließlich des streng geschützten Kammmolches, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen ihres am Mettmanner Bach anzunehmenden Wanderkorridors führen. Fortpflanzungshabitate werden nicht beeinträchtigt oder zerstört.

Eine Gefährdung von Reptilien ist nicht zu erwarten, da die Fundpunkte der am Rand des Untersuchungsraumes nachgewiesenen Arten weit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Straße liegen.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Libellenarten nutzen das Mettmanner Bachtal als Migrationsroute, werden die neue Brücke also unterfliegen.

4.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Rund 1,34 ha natürlich gewachsener Böden (überwiegend Parabraunerden) mit einer hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und besonderer Fähigkeit bezüglich der Speicherung und des Umbaus einwirkender Stoffe (hohe Filter- / Pufferfunktion und damit besondere Bedeutung für den Naturhaushalt) werden durch die Baumaßnahme vollständig versiegelt. Hinzu kommen weitere Teilversiegelungen und sonstige Bodenveränderungen. Der Gleyboden entlang des Mettmanner Baches wird nur punktuell durch die Brückepfeiler beansprucht. Veränderungen der Bodenstruktur sind während der Bauphase infolge des Befahrens mit Baumaschinen zu erwarten.

Flüssige Stoffe (wie Kraftstoffe, Schmieröle, Schmelz- und Spritzwasser) aber auch feste Stoffe wie Straßen-, Reifen- Bremsbelagabrieb, Feinstaub) können sich negativ auf die Bodenfunktion auswirken. Die Stoffe gelangen durch Wind, Spritzwasser oder die Straßenabflüsse auf die Böden im Straßenrandbereich. Das Ausmaß der Konzentration hängt vom Verkehrsaufkommen ab.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Die Versiegelung führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und damit Erhöhung des Oberflächenabflusses. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Oberflächenwassers allerdings kaum möglich. Letzteres wird daher in ein Regenklärbecken geleitet und 85 m unterhalb der Einleitungsstelle dem Mettmanner Bach zugeführt. Dessen Überschwemmungsgebiet wird von einer Brücke komplett überspannt. Die Brückenpfeiler verringern den Retentionsraum nur minimal.

4.4 Schutzgut Luft und Klima

Veränderungen des Gelände- und Mikroklimas und/oder der Lufthygiene können bei Straßenneubauten durch Vegetationsbeseitigung, Änderungen lokaler Luftbewegungen und klimarelevanter Vegetation sowie Emissionen auftreten.

Die verkehrsbedingten Immissionen werden im Nahbereich der geplanten Straße zu einer Erhöhung der urbanen bzw. regionalen Hintergrundbelastung führen. Im vorliegenden Fall ist von einer guten, nicht durch randliche Bebauung oder tiefe Einschnitt eingeschränkten Durchlüftung auszugehen.

4.5 Landschaft

Die Osttangente wird trotz bestehender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes das optische Beziehungsgefüge der Landschaft erheblich verändern. Betroffen sind zwar monoton wirkende, aber durch landschaftliche „Weite“ geprägte, ackerbaulich genutzte Sichträume sowie die relativ kleinteilig wirkende Talau des Mettmanner Baches. Dieser Talzug – Teil eines Landschaftsschutzgebietes – wird durch das Brückenbauwerk und die Dammböschungen visuell zerschnitten. Die Brücke führt zur Unterbrechung einer visuellen Leitstruktur (Gehölzgesäumte Geländekante

entlang des Mettmanner Baches). Darüber hinaus wird der Verkehrsbetrieb die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes durch Lärmimmissionen mindern. Die Osttangente kreuzt den Hugenhauser Weg (Bestandteil der EUROGA-Radroute), der auch für die Wohnungsnahe Erholung eine hohe Bedeutung aufweist.

4.6 Mensch, Bevölkerung, Immissionen

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Beim Bau von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung anzuwenden. Die Verordnung nennt zur Beurteilung Grenzwerte von Schallpegeln, deren Höhe getrennt für den Tag und die Nacht von der Nutzung des Gebietes abhängt. Für ein einzelnes Wohngebäude im Außenbereich an der Wülfrather Straße wird eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte an zwei Fassaden prognostiziert, an denen allerdings bereits heute die Grenzwerte überschritten werden. Aufgrund ihrer Lage innerhalb des Plangebietes besteht Anspruch auf Lärmschutz.

Vom Kfz-Verkehr verursachte Luftschadstoffe werden im Nahbereich der Osttangente zu einer Erhöhung der urbanen bzw. regionalen Hintergrundbelastung führen.

Private Grünflächen (z.B. Hausgärten) werden durch die Trasse nicht beansprucht.

Der Siedlungsnahe Freiraum wird durch Flächenentzug und Zerschneidungseffekte beeinträchtigt. Das Bauwerk und der Verkehrsbetrieb mit seinen Lärmimmissionen werden die Erholungsqualität des Landschaftsschutzgebietes mindern. Die Erholungsfunktion des Hugenhauser Weges und der Toni-Turek-Allee – beide Wege sind Bestandteil der EUROGA-Radroute – wird beeinträchtigt, allerdings nicht unterbrochen.

Die dargestellte Öffentliche Grünfläche mit Freizeiteinrichtung (Dirtbikeanlage) wird von mehreren Hochspannungsleitungen gequert. In der Umgebung von Hochspannungsleitungen treten sowohl elektrische als auch magnetische Felder auf. In zahlreichen Studien wurden und werden deren biologische und gesundheitliche Auswirkungen untersucht.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der geplanten Trassen befinden sich keine Boden- und Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW. Erhebliche Beeinträchtigungen des Umgebungsbezuges von Baudenkmalern (bei Hof Hugenhaus) oder der Kulturlandschaftsprägenden Hofanlage „Gut Wildsches“ sind aufgrund der räumlichen Entfernung zur Trasse nicht erkennbar.

Konflikte mit dem Kulturlandschaftsschutz entstehen durch die geplante Querung des Bachtals. Obwohl das landschaftliche Erscheinungsbild unter anderem durch Freileitungen erheblich vorbelastet ist, so zeigt es dennoch das Bild einer typischen niederbergischen Siefenlandschaft, das beeinträchtigt wird.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Erfassung von Wechselwirkungen, also funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen den Schutzgütern, wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Grundlagendarstellung Rechnung getragen. Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden indirekt über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Nachfolgend findet eine Bewertung der unter Punkt 4 aufgelisteten Aspekte statt, ergänzt um eine Auflistung der möglichen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen. Auch auf die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen wird eingegangen.

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Die siedlungsrandnahe Lage der Trasse bedingt eine relativ geringe Fragmentierung der Landschaft. Betroffen sind überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen sowie Gehölz- und Saumstrukturen am bzw. innerhalb des Siedlungsrandes. Anlage und Verkehrsbetrieb der Straße verursachen eine generelle Zunahme von Barriereeffekten für bodengebundene Tiergruppen (z.B. Amphibien und Kleinsäuger) sowie eine potentielle Vergrämung störungsempfindlicher Vogelarten. Die Brücke über den Talgrund des Mettmanner Baches minimiert den Eingriff in diesen lokal bedeutsamen Biotopverbundraum. Dennoch lassen sich auch in Verbindung mit den vorgesehenen Leitpflanzungen (Überflughilfen) Barriereeffekte oder Kollisionsgefährdungen für bestimmte Vogel-, Feldermaus und Libellenarten nicht vollständig vermeiden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten oder sonstiger Habitat-Schlüsselfunktionen gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützter Tierarten wird nicht eintreten. Zusammenfassend kann bezüglich des Biotop- und Artenschutzes aufgrund des Eingriffs in den unter Landschaftsschutz stehenden Biotopverbundraum „Mettmanner Bach“ und der Flächenversiegelung im Bereich des Straßenkörpers eine erhebliche Belastung des Naturhaushaltes abgeleitet werden.

5.2 Schutzgut Boden

Die vollständige Versiegelung und sonstige Überformung natürlich gewachsener Böden stellt aufgrund des Flächenumfanges und der Betroffenheit von Bodenfunktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt eine intensive und nachhaltige Beeinträchtigung dar. Aufgrund des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens wird sich ein erheblicher Schadstoffeintrag allerdings auf die Fahrbahnebenflächen beschränken.

5.3 Schutzgut Wasser

Das Straßenoberflächenwasser wird in einem Klärbecken gereinigt und dann dem Mettmanner Bach zugeführt. Dadurch werden sowohl erhebliche hydraulische als auch stoffliche Beeinträchtigungen von Gewässern vermieden. Eine strukturelle Beeinträchtigung des Mettmanner Baches durch die Brücke findet nicht statt. Die Versickerung von Regenwasser wird soweit bei den Mettmanner Bodenverhältnisse überhaupt möglich durch den Einbau einer Wassergebundenen Decke auf Nebenwegen ermöglicht.

5.4 Schutzgut Luft und Klima

Ein möglicher Kaltluftabfluss auf der Talsohle des Mettmanner Baches in Richtung Goldberger Teich wird aufgrund des Brückbauwerkes nicht unterbrochen. Im Bereich der Talsohle sind Schadstoffeinträge aufgrund der Höhe der Emissionsquellen unwahrscheinlich. Aufgrund der voraussichtlichen Verkehrsbelastung ist nicht mit einer Grenzwertüberschreitung zu rechnen.

5.5 Landschaft

Durch das Brückenbauwerk und die Dammschüttungen kommt es zu einer Zerschneidung und Technisierung des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Gleichzeitig stellt die Brücke aber eine Verminderungsmaßnahme dar, da der Barriereeffekt im Bereich des Biotopverbundraumes „Mettmanner Bachtal“ reduziert wird (siehe Punkt 5.1 bis 5.4).

5.6 Mensch, Bevölkerung, Immissionen

Aus der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß Verkehrslärmschutzverordnung lässt sich eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für die Betroffenen ableiten. Durch Lärmschutzmaßnahmen an den zwei Fassaden des Gebäudes an der Wülfrather Straße werden diese Beeinträchtigungen jedoch gemindert.

Aufgrund der voraussichtlichen Verkehrsbelastung sind keine Überschreitungen der Grenzwerte, z.B. für Feinstaub, zu erwarten. Die Durchlüftung wird nicht durch randliche Bebauung oder tiefe Einschnitte eingeschränkt.

Bau und Betrieb der Osttangente führen zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität und –funktion. Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens entziehen sich in Ermangelung rechtsverbindlicher Grenzwerte einer definitiven Erheblichkeitsbeurteilung. Außerhalb des unmittelbaren Trassenumfeldes werden laut Schallgutachten punktuell Schallpegel prognostiziert, die einer leichten bis mittleren Belästigung entsprechen. In Verbindung mit den Vorhabenbedingten visuellen Beeinträchtigungen kann es innerhalb des siedlungsnahen, als LSG festgesetzten Bereichs mit aktueller Bedeutung für die naturbezogene Erholung zu erheblichen Beeinträchtigungen für Erholungssuchende kommen.

Es besteht durchaus der Verdacht, dass Menschen, die dauerhaft erhöhten elektromagnetischen Feldstrahlungen ausgesetzt sind, häufiger als andere unter gesundheitlichen Problemen leiden. Insofern kann eine Belastung auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall liegen die Freizeitflächen nur teilweise im Bereich der 110 kV-Hochspannungsleitungen. In die Flächennutzungsplanänderung wurden nur die Flächen der ehemals geplanten Erweiterung des Umspannwerks aufgenommen. Die tatsächlich nutzbaren Flächen gehen darüber westlich noch hinaus. Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Freizeiteinrichtung, wie z.B. eine Dirtbikebahn, nur temporär genutzt wird. Selbst bei mehrmaliger wöchentlicher Nutzung der Anlage ist das nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt in einem Wohngebäude oder Hausgarten vergleichbar.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Kulturlandschaftsschutz wird allerdings beeinträchtigt. Siehe auch die Ausführungen unter Punkt 5.6. Einschränkungen bei der Zugänglichkeit der Landschaft entstehen nicht.

6. Maßnahmen zum Schutz sowie zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen

6.1 Schutzmaßnahmen

Vorgesehen werden folgende temporäre sowie dauerhafte Schutzmaßnahmen, die in der Regel mehrere Schutzgüter betreffen und daher hier im Zusammenhang aufgeführt werden, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden:

- Schutz vorhandener Vegetation gemäß DIN 18920
- Minimierung auf die Bauzeit beschränkter Flächeninanspruchnahmen auf den notwendigen Umfang (5 m breiter Arbeitsstreifen beidseitig der Trasse)
- Nutzung ökologisch unbedenklicher Flächen als Lager- und Maschinenabstellflächen (mindestens 5 m Abstand zu Gewässerufern)
- Boden- und Grundwasserschutz (Wartung und Betankungen auf nicht versickerungsfähigen Flächen)

- Altlasten (belastete Materialien – soweit vorhanden – werden nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz behandelt und entsorgt)
- Oberbodensicherung (Überschüssiger nicht wieder verwertbarer Oberboden wird zur Auffüllung kleinerer im Rahmen der Trassierung entstehender Mulden genutzt)
- Der Oberboden darf während der Baumaßnahmen nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden und muss ordnungsgemäß abgeschoben und gelagert werden (Schutz vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vernässung)
- Öffentliche Grünflächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren und nicht als Materiallagerflächen genutzt werden
- Minimierung des Eingriffs in Gehölzbestände (Gehölzrodungen nur im unbedingt notwendigen Umfang)
- Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (keine Fällarbeiten zwischen 01.03. und 30.09.)
- Bodenlockerungen (Lockerung des durch die Bauarbeiten verdichteten Bodens und gegebenenfalls Abdeckung mit Oberboden)

- Anlage von Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen
- Anlage von Leitpflanzungen
- Montage von Fledermauskästen an den Widerlagern der Brücke über den Mettmanner Bach
- Montage von Irritationsschutzwänden auf der Brücke

6.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß dem Landschaftsgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ziel von Ausgleichsmaßnahmen ist die kurz- bis mittelfristige Wiederherstellung erheblich beeinträchtigter Funktionen und Elemente des Naturhaushaltes bzw. Landschaftsbildes in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff.

Für den Untersuchungsraum werden eine Reihe dem Ausgleich dienende Maßnahmen vorgesehen (ausführliche Beschreibung und Ermittlung auf den Seiten 123 – 144 des LPB):

- Entwicklung von Laubwald unter besonderer Berücksichtigung von Pioniergehölzen und spontaner Vegetationsentwicklung als Ersatz für den Verlust von Gehölzen im Bereich der Bahntrasse und an der Elberfelder Straße mit dem Ziel, Ausweichhabitats für Wald- und Waldrandbevorzugende Arten zu schaffen. Die Beeinträchtigungen können innerhalb des Planungsraumes vollständig ausgeglichen werden.

- Anlage eines Feld- bzw. Siedlungsgehölzes an der Wülfrather Straße und Anlage eines Gehölzstreifens entlang der Osttangente sowie entlang der Lindenheider Straße und des Hugenhauser Weges als Ausgleich für durch die Baumaßnahme entfallene Baumheckenpflanzungen an der Wülfrather Straße sowie zur Schaffung von Ansitzwarten für Vögel und zur Entwicklung eines Teillebensraumes mit Brut-, Nahrungs- und Ruckzucksfunktionen insbesondere für Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft, Feldermäuse und weitere Kleinsäuger. Außerdem soll so die Straße besser in die Landschaft eingebunden und ein Sichtschutz geschaffen werden. Aufgrund der Vorbelastung der entfallenen Bepflanzung ist eine Kompensation sowohl quantitativ als auch qualitativ im Einwirkungsbereich der Osttangente möglich. Mit den Maßnahmen, die in einem Zeitraum von 25 Jahren ihre vollständige Wirkung erzielen werden, kann nördlich des Mettmanner Bachtals eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes im räumlichen Sichtzusammenhang mit dem Eingriff erfolgen. Zwischen Trasse und Siedlungsrand verbleibt eine relativ große Landwirtschaftsfläche. Der Hugenhauser Weg wird durch die Baumreihe und die Blühstreifen aufgewertet. Der bisher ländlich geprägte, aber bereits aktuell unter dem optischen Einfluss Landschaftsbildstörender Element stehende Freiraum zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet Mettmann-Ost und dem Naturfreibad wird infolge des zusätzlichen Bauwerks Straße zukünftig überwiegend dem Siedlungsraum zugeordnet werden.

- Entwicklung blütenreicher Säume am Rand ackerbaulich genutzter Flächen mit dem Ziel, das Nahrungsangebot für Greifvögel und Eulenarten sowie den Großen Abendsegler zu optimieren und Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter zu schaffen. Ein Teil der Ersatzgeldzahlungen soll zur Anlage der Blühstreifen in Ackerbaugebieten genutzt werden. Durch die Vernetzung von Blühstreifen soll in verarmten Landschaftsräumen die Strukturvielfalt erhöht werden. Hierbei werden Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate sowie Rückzugs- und Überwinterungsräume für Tiere der Offenlandschaften geschaffen. Blühstreifen dienen z.B. auch als Puffer entlang von Gewässern und bereichern das Landschaftsbild.
- Teilentsiegelung eines Abschnitts der Lindenheider Straße zwecks Entwicklung von Magerfluren
- Herausnahme von Ackerflächen aus der Nutzung und Überlassen der natürlichen (gelenkten) Sukzession mit dem Ziel der Entlastung des Bodens durch Verminderung negativer bodenphysikalischer und bodenchemischer Einflüsse, Verbesserung des Erosionsschutzes und Verringerung des Sedimenteintrags in den Mettmanner Bach. Aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Flächen kann die Beeinträchtigung nicht vollständig kompensiert werden.
- Verbesserung der Strukturgüte des Mettmanner Baches durch Entfernung einer naturfernen (Beton-)Uferverbauung und Pflanzung von Ufergehölzen mit dem Ziel, einen Ersatz für eine Inanspruchnahme bestehender Ufergehölze zu schaffen, die Leit- und Habitatfunktionen für Fledermäuse und Vögel sowie die Habitatbedingungen und Verbundfunktionen für aquatische Organismen und für bestimmte Vogel-, Libellen- und Amphibienarten die den Bach als Migrationsroute nutzen, zu verbessern. Aufgrund der visuellen Zerschneidungseffekte im Bereich des Talgrundes und der angrenzenden Talhänge kann die Eigenart des Bachtals nicht gewahrt werden. Insofern ist ein Ausgleich bzw. Ersatz durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung innerhalb der Landschaftseinheit nicht möglich.
- Anlage eines Kleingewässers mit dem Ziel, das Laichhabitatangebot für Amphibien zu verbessern.
- Nur ein Teil der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kann in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden. Der Eingriffsverursacher zahlt daher ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann. Das Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet (für die Entwicklung von Blühstreifen, Aufforstungen und die Anlage des Kleingewässers).
- Zwischenzeitlich ergab sich, dass aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit die geplante Ufergehölzpflanzung am Mettmanner Bach südwestlich vom Hof Gau entfallen muss. Dies wird durch eine Erhöhung der Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Entlastung der Innenstadt vom Verkehr ist nur durch den Bau einer neuen Umgehungsstraße, der Osttangente, möglich. Nach Aufgabe der B7n als Nordumgehung besteht keine andere Planungsmöglichkeit.

Für den genauen Trassenverlauf der Osttangente wurden verschiedene Varianten untersucht. Die Entscheidung fiel zugunsten eines Verlaufs näher am heutigen Siedlungsrand, da die kürzere und mehr stadtorientierte Lage eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsraumes, vor allem auch bei der Überquerung des Mettmanner Baches, bedeutet. Zum anderen wird von der stadtnäheren Trassierung eine größere Akzeptanz erwartet, da die Umgehung nicht allein dem Durchgangsverkehr dienen, sondern auch für den städtischen Quell- und Zielverkehr eine Alternative darstellen soll. Insofern gibt es zu der nun aktuellen Trasse keine andere Planungsmöglichkeit.

8. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Firma Ökoplan, Essen, 2007
- Studie „Ermittlung von Amphibien-Wanderkorridoren“, Firma Ökoplan, Essen, 2010
- Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren, Firma Peutz Consult, Düsseldorf, 2007

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Gebiet der 34. Flächennutzungsplanänderung - Osttangente - liegt am östlichen Rand von Mettmann. Es wird geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung, die in den letzten Jahren aufgrund der sich ausdehnenden Siedlungs- und Gewerbe- aber auch der Grün- und Erholungsnutzung zurückgegangen ist. Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an den Planfeststellungsbeschluss für die Osttangente, also die Anpassung des Trassenverlaufs. Nach eingehenden Untersuchungen wurde eine Trasse gewählt, die näher an der bestehenden Siedlungsgrenze entlang führt und dabei weniger in unter Landschaftsschutz stehende Bereiche eingreift. Diese Straße ist als Entlastungsstraße für die Innenstadt von Mettmann dringend notwendig, da der Engpass im Innenstadtbereich nicht anders entschärft werden kann. Durch die Straße kommt es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die jedoch durch Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Teil kompensiert werden können. Für den Teil, der nicht ausgeglichen werden kann, erfolgen Ersatzgeldzahlungen an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann.

Mettmann, 06.06.2012

Im Auftrag:

Gez.

Wilmsen